

DStV-Stellungnahme E 09/23

zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Einführung des digitalen Euro

Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, soll der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt deshalb, dass die EU-Kommission mit dem Verordnungsvorschlag zur Einführung des digitalen Euro (COM 2023/369 final) eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln in Form einer digitalen Zentralbankwährung schaffen will.

Nach Ansicht des DStV sollte dabei allerdings die Gleichbehandlung der bisherigen physischen und der neuen digitalen Zahlungsmittel sichergestellt sein. Für Privatpersonen und Unternehmen darf sich der digitale Euro in seiner Handhabung nicht grundlegend vom bereits bestehenden physischen Euro unterscheiden. Die Einführung eines divergenten Rechtsrahmens für den digitalen Euro würde einerseits den bürokratischen Mehraufwand erhöhen und andererseits ein Akzeptanzproblem innerhalb der Bevölkerung schaffen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass der digitale Euro nicht bereits bestehende Sofortzahlungssysteme dupliziert. Stattdessen sollte er einen Mehrwert für Unternehmen schaffen und als Katalysator für die Digitalisierungsvorhaben der europäischen Wirtschaft dienen.

Im Folgenden beschränkt sich die Stellungnahme des DStV auf die folgenden Sachverhalte des vorliegenden Verordnungsvorschlags:

1. Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und als Zahlungsmittel

Artikel 16 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sieht eine Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel vor. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens und zur Vermeidung von Sonderregelungen für digitale Währungen schlägt der **DStV** eine Beschränkung der Verwendung des digitalen Euro entsprechend der Bargeldobergrenze gemäß des derzeit im Trilogverfahren verhandelten Verordnungsvorschlags zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche u.a. (2021/0293 (COD)) vor.

Der **DStV** begrüßt, dass der digitale Euro zunächst für einfache Zahlungen (z.B. Kaufgeschäfte) im Retail Banking (Standardisiertes Privatkundengeschäft) vorgesehen ist. Mit seiner Einführung sollte der digitale Euro ebenfalls von Mikro- und Kleinunternehmen innerhalb der künftigen Betragsobergrenzen genutzt werden können, um Unternehmen eine Alternative im bestehenden Zahlungssystem zu bieten. In Zukunft sollten Unternehmen den digitalen Euro dann auch für komplexere Geschäfte nutzen können. Bei Transaktionen mit dem digitalen Euro sollte dabei unbedingt auf eine hinreichende Belegbarkeit von Ausgaben und Einnahmen geachtet werden, um eine ordnungsgemäße Buchhaltung und hohe Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten.

Der **DStV** befürwortet, dass, wie in Artikel 24 ausgeführt, der digitale Euro von Zahlungsdiensten und Nutzern für bedingte Zahlvorgänge genutzt werden kann. Dies umfasst Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Somit sollen in Zukunft auch Zahlungen zwischen Maschinen (Machine-to-Machine, M2M) mit dem digitalen Euro ermöglicht werden. Die Unterstützung des digitalen Euro für bedingte Zahlvorgänge ist ein erster Schritt, um für KMU das gesamte Potenzial einer digitalen Währung nutzbar zu machen. Allerdings sollte der digitale Euro auch weitere Funktionen zur erweiterten Programmierbarkeit von Zahlvorgängen in Zukunft unterstützen. Hierzu zählen zum Beispiel bidirektionale Verrechnung von Forderungen zwischen Geschäftspartnern sowie integrierte automatische Zahlungen in autonomen Lieferketten (Autonomous Supply Chains).

2. Privatsphäre und Datenschutz

Der **DStV** befürwortet, dass bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Bereiche der Aufladung und Auszahlung beschränkt werden sollen. Diese in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e) beschriebene Praxis ist notwendig, damit auch beim Datenschutz die Gleichbehandlung zum physischen Euro erfolgt. Ebenso wie bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten sollte sichergestellt sein, dass die Banken nicht auf die Details der Transaktionen zugreifen können. Eine abweichende Regelung für digitale Währungen könnte hingegen zu einem Akzeptanzproblem bei den Nutzern führen.

Unter diesem Aspekt ist ebenfalls zu begrüßen, dass die Europäische Zentralbank (EZB) keinen Zugriff auf die Daten einzelner Nutzer erhalten soll. Wie in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a) - e) beschrieben, soll sie lediglich im begrenzten Umfang Zugriff auf diejenigen verschlüsselten Daten erhalten, die zur Abwicklung digitaler Euro-Transaktionen und zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

3. Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Als Verpflichteter nach § 2 Absatz 12 des Geldwäschegesetzes (GwG) ist der Berufsstand bereits heute aktiv in die Prävention von Geldwäschedelikten und Terrorismusfinanzierung eingebunden. Dabei trägt er insbesondere dazu bei, Mandanten für das Thema zu sensibilisieren und die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Somit ist aus Sicht des **DStV** zu begrüßen, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag auch entsprechende Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung bei Offline-Zahlvorgängen mit dem digitalen Euro festlegt.

Um Sonderregelungen bei der Nutzung von digitalen Währungen zu vermeiden, sollte der entsprechende Rechtsrahmen gleichlaufend zu den bereits existierenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention bei der Nutzung des physischen Euro ausgestaltet sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für
ergänzende Erörterungen gerne zur Verfügung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Rue Montoyer 25
B-1000 Brüssel Belgium

Telefon+32 223 50 108

E-Mail florian.schaefer@dstv.de

Stand: 22.08.2023

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.
